

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf

1. Fahrzeugübergabe und Kaufpreiszahlung

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben; der Käufer ist im Gegenzug verpflichtet, dem Verkäufer das Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen, wobei das übergebene Eintauschfahrzeug und Vorbehalt von Ziff. 9.2 mit dem Betrag des Eintauschpreises an den Kaufpreis angerechnet wird. Der Verkäufer bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des Eintauschfahrzeugs sowie der Zahlung des Kaufpreises. Er ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des Eintauschfahrzeugs und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.

2. Merkmale des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Kaufvertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern. Messwerte und Daten, die in Prospekten und Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen bloss Annäherungswerte dar.

Die Angaben zum Treibstoff-Normverbrauch und zu CO₂-Emissionen entsprechen den in der Typengenehmigung für das Fahrzeugmodell erhobenen Daten zum Zeitpunkt der Offerte bzw. der Ausstellung des Kaufvertrages. Aus technischen Gründen und aufgrund individueller Konfiguration ist es möglich, dass die Angaben des Fahrzeugs davon abweichen.

Die Angabe zur Energie-Effizienzklasse entspricht der Einteilung zum Zeitpunkt der Offerte bzw. der Ausstellung des Kaufvertrages. Die Effizienzklassen werden vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation jährlich angepasst. Es ist deshalb möglich, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung (auch bei unveränderten Werten zu Treibstoff-Normverbrauch und CO₂-Emissionen) in eine andere Effizienzklasse eingeteilt ist.

3. Preisänderungen

Basis des vereinbarten Kaufpreises ist der im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags von der AMAG Automobil- und Motoren AG als Importeur unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis für Fahrzeug und Zubehör („Nettolistenpreis“). Dieser Nettolistenpreis entspricht dem von der AMAG Automobil- und Motoren AG als Importeur unverbindlich empfohlene Brutto-Verkaufspreis („Katalogpreis“) abzüglich genereller Rabatte (bzw. genereller Vergünstigungen aufgrund von Sonderkonditionen), die von der AMAG automobil- und Motoren AG als Importeur allen vertraglich autorisierten Händlern der entsprechenden Marke in der Schweiz (allenfalls während einer begrenzten Dauer) unverbindlich empfohlen werden. Falls zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dem Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug beim Verkäufer zur Übergabe bereit steht, mehr als 3 Monate (bei fehlender Angabe: 3 Monate) liegen und der Nettolistenpreis in diesem Zeitraum ändert, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, den Kaufpreis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der Nettolistenpreis in diesem Zeitraum angestiegen oder gesunken ist.

Bei Änderungen des Nettolistenpreises, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen, Modellwechseln oder gesetzlich verfügten Änderungen bei der Mehrwertsteuer oder anderen Gebühren und Abgaben stehen, ist eine solche Kaufpreisänderung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dem Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug beim Verkäufer zur Übergabe bereit steht, weniger als die oben angegebene Anzahl Monate (bei fehlender Angabe: 3 Monate) liegen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich allfälliger Verzugszinsen und –kosten bleiben das Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentum des Verkäufers. Dementsprechend darf der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über das Fahrzeug und dessen Zubehör verfügen (d.h. insbesondere es nicht verkaufen, verschenken, verpfänden etc.). Der Verkäufer ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

5. Weiterverkauf

Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht unter der Bezeichnung „Neuwagen“, „Neufahrzeug“ oder ähnlichen Bezeichnungen oder Hinweisen weiterzuverkaufen.

6. Eintauschfahrzeug

Das Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Der Käufer sichert zu, dass am Eintauschfahrzeug keinerlei Rechte oder Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen.

7. Haftung für Sachmängel

7.1 Der Käufer kann die Werksgarantie gemäss den ihm vom Verkäufer übergebenen Garantiebestimmungen geltend machen.

Der Verkäufer gewährt Sachgewährleistungen im Rahmen und Umfang dieser Werksgarantie, unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungen.

Falls der Käufer die Garantie beim Verkäufer geltend macht, gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 7.2-7.7 hiernach:

7.2 Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserungen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:

a) Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind.

Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören dem Verkäufer

b) Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung dem Verkäufer anzuzeigen oder von diesem feststellen zu lassen. Er hat dem Verkäufer das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

- c) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut worden ist oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist.
Natürlicher Verschleiss ist in jedem Falle von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen.
- 7.3 Der Verkäufer hat die Wahl, anstelle der Nachbesserung innert angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern.
- 7.4 Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung des Verkäufers nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrag hat der Käufer dem Verkäufer die gefahrenen km mit Rp. pro gefahrenen km zu entschädigen, und der Verkäufer hat dem Käufer einen allfällig bereits entrichteten Kaufpreis zu verzinsen (Zinssatz 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS).
- 7.5 Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.
- 7.6 Im Übrigen wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Gewährleistung (einschliesslich des Rechts auf Wandelung, Nachlieferung und Minderung) wegbedungen und jede Haftung des Verkäufers (einschliesslich der Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden) ausgeschlossen.
- 7.7 Bei Veräusserung des Fahrzeugs geht der Anspruch auf Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit abtretbar, auf den Erwerber über.

8. Verzug

8.1 Verzug des Verkäufers

Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er den Verkäufer schriftlich gemahnt hat, ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist. Die Geltendmachung von Schäden, die der Verkäufer nicht verschuldet hat (insbesondere Schäden infolge von Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks, u.ä.), durch den Käufer ist in jedem Falle ausgeschlossen.

8.2 Verzug des Käufers

Bei Verzug des Käufers oder Stundung seiner Leistungspflichten hat der Käufer dem Verkäufer einen Verzugszins zu bezahlen, der 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS liegt.

Bei Verzug des Käufers (wie z.B. Nichtannahme des Fahrzeugs, Nichtübergabe des Eintauschfahrzeugs oder Nichtbezahlung des vollständigen Kaufpreises) kann der Verkäufer den Käufer zudem schriftlich mahnen und ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann der Verkäufer:

- a) auf der Erfüllung des Vertrags durch den Käufer beharren und vom Käufer Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; oder
- b) auf die nachträgliche Leistung des Käufers verzichten und vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei der Verkäufer vom Käufer nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall

- 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen kann; oder
- c) vom Vertrag zurücktreten, wobei der Verkäufer vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann. Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt worden ist, kann der Verkäufer vom Käufer 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs für dessen Entwertung infolge Inverkehrsetzung zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollendeten Monat ab Übergabe des Fahrzeugs sowie 15 Rappen pro gefahrenen km ab Übergabe des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen, sofern der Käufer nicht beweist, dass der Schaden des Verkäufers erheblich geringer ist, bzw. der Verkäufer nicht beweist, dass sein Schaden erheblich grösser ist.

9. Gefahrtragung

- 9.1 Der Verkäufer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertminderung des Fahrzeugs bis zu dessen Übergabe. Ist jedoch der Käufer mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug, hat der Verkäufer ihm schriftlich eine Nachfrist angesetzt und ist diese unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 9.2 Der Käufer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertminderung des Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe. Ist jedoch der Verkäufer mit der Annahme des Eintauschfahrzeugs in Verzug, hat der Käufer ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und ist diese unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf den Verkäufer über.

10. Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalische und elektronischen Werbung (z.B. per E-Mail) durch die AMAG Automobil- und Motoren AG, andere Gesellschaften der AMAG-Gruppe und/oder autorisierte Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen. Weiter ist er damit einverstanden, dass seine Daten an die AMAG Automobil- und Motoren AG, andere Gesellschaften der AMAG-Gruppe und/oder autorisierte Partner/Dienstleister übermittelt werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte der Käufer mit dem Erhalt von elektronischer Werbung (z.B. per E-Mail) gemäss Ziff. 10 nicht einverstanden sein, ist das entsprechende Feld auf der ersten Seite des Kaufvertrags anzukreuzen.

11. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur mit der Zustimmung der Direktion oder Geschäftsleitung des Verkäufers verbindlich. Diese Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht innert 5 Tagen ab Unterzeichnung dieses Vertrags durch beide Parteien schriftlich erklärt, dass sie die Zustimmung

verweigere. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung hat der Käufer keine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, insbesondere nicht auf Schadenersatz.

12. Besondere Abmachungen

.....
.....
.....

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts.

Die für den Sitz bzw. Wohnsitz des Verkäufers zuständigen Gerichte sind ausschliesslich für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (oder späteren Änderungen desselben) zuständig, einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieses Vertrags, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, stattdessen die für den Sitz bzw. Wohnsitz des Käufers zuständigen Gerichte anzurufen. Liegt ein Konsumentenvertrag im Sinne von Art. 32 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vor, so gilt die dort vorgesehene Gerichtsstandregelung.

Stand: Juli 2017